



Erläuterungen zur Aus-/ Weiterbildungsordnung

1) Berufsrechtliche Aspekte der Aus-/ Weiterbildung

Für Ärztinnen und Ärzte handelt es sich beim Erlernen eines Psychotherapieverfahrens berufsrechtlich um eine Weiterbildung, die zum Führen einer Zusatzbezeichnung befähigt. Der Erwerb der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse ist im Rahmen der verklammerten oder der modularen Ausbildung möglich.

Demgegenüber stellt bei Psychologinnen und Psychologen die verklammerte Ausbildung eine Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz mit der Approbation als Abschluss dar. Gleichzeitig wird die Fachkunde in tiefenpsychologischer und analytischer Therapie erworben. In der modularen Ausbildung (Psycholog/-innen mit bestehender Approbation) wird sozialrechtlich die zusätzliche Fachkunde in psychoanalytischer Therapie erworben.

Die Kriterien der Zusatzbezeichnungen bei Ärzten und Ärztinnen regelt die Weiterbildungsordnung der Ärztekammern. Die Kriterien der Approbation von Psycholog/innen regelt das Psychotherapeutengesetz. Die Kriterien für den Erwerb der Fachkunde in den jeweiligen Verfahren regelt die KV.

2) Kriterien unterschiedlicher Abschlüsse

2.1 Institutsabschluss (DGPT)

Hier sind zur besseren Übersicht die Anforderungen für den Institutsabschluss dargestellt, wie sie in der Weiterbildungsordnung des IPP und in der DGPT geregelt sind.

	verklammerte Ausbildung	modulare Ausbildung
Theorie gesamt (à 45 Min.)	600 Theoriestunden (inklusive fortlaufendem Besuch von Kasuistiken)	300 Theoriestunden (inklusive fortlaufendem Besuch von Kasuistiken)
Erstgespräche unter Supervision	20	10
Therapiestunden	1000	600 (max. 400 h werden aus TP-Ausbildung anerkannt)
Therapien gesamt	6	2
Therapien analytisch	2x 250 Std.	2x 250 Std.
Therapie anal. oder tp	Erfahrungen in beiden Verfahren (TP und Analyse), darunter mind. 1 dreistündige regressionsorientierte LZT	Analytische Therapien, darunter mind. 1 dreistündige regressionsorientierte LZT
Supervision	im Verhältnis 4:1, also bei z.B. 1000 Behandlungsstunden 250 SV, davon mind. 150 Einzel-SV	im Verhältnis 4:1, also bei z.B. 600 Behandlungsstunden 150 SV, davon mind. 90 Einzel-SV
Selbsterfahrung	in der Regel 3/Woche, laufend während der gesamten Aus-/ Weiterbildung	in der Regel 3/Woche, laufend während der gesamten Aus-/ Weiterbildung
Nachweise	1 Falldarstellung, Abschlusskolloquium	1 Falldarstellung, Abschlusskolloquium
Quellen	Weiterbildungsordnung und Prüfungsbestimmungen des IPP, DGPT-Richtlinien	Weiterbildungsordnung und Prüfungsbestimmungen des IPP, DGPT-Richtlinien

Erläuterung: Für die modulare Ausbildung gelten im Grunde genommen keine eigenen Regelungen für die Anforderungen zum Institutsabschluss, sondern die Kriterien der WBO zum Institutsabschluss gelten einheitlich für verklammerte und modulare Ausbildung. Formal werden in der modularen Ausbildung Leistungen aus der vorangegangene tiefenpsychologischen Aus-/ Weiterbildung anerkannt, woraus sich die hier dargestellten Kriterien ergeben.

2.2 Zwischenprüfung bzw. Zulassung zur Behandlung

Anforderungen für die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) bei der verklammerten Ausbildung:

- 20 Erstinterviews
- mind. 100 Stunden Lehranalyse
- Belegung von theoretischen Seminaren: zum Erstinterview, zur allgemeinen und speziellen Neurosenlehre, zur Behandlungstechnik

Anforderungen für die Zulassung zu Behandlungen im Rahmen der modularen Ausbildung:

- 10 Erstinterviews, nachgewiesen aus der Vorqualifikation sowie 10 Erstinterviews bei DGPT-Lehranalytikern
- Besuch von mindestens zehn Doppelstunden des kasuistisch-technischen Seminars.
- 50 Stunden Selbsterfahrung
- Zulassung durch den Dozentenausschuss

2.3 Andere berufsrechtlich relevante Abschlüsse bei Psychologischen Psychotherapeut/-innen

Neben den Kriterien für den Institutsabschluss gelten verschiedene Voraussetzungen für die unterschiedlichen berufsrechtlich relevanten Abschlüsse wie Approbation oder Fachkunde. Diese sind nicht durch das IPP geregelt, sondern in den entsprechenden berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die folgende Übersicht für Psychologische Psychotherapeut/-innen soll helfen, sich im Dschungel dieser Kriterien zu Recht zu finden.

Ziel	Approbation	Fachkunde Psychoanalyse + Tief.psych. verklammert (Geltungsbereich Baden-Württemberg)	Fachkunde Psychoanalyse nach tief.psych. Approbation (Geltungsbereich Baden-Württemberg)
Sinn	Berufsabschluss	Befähigung zur Abrechnung TP+AP	Befähigung zur Abrechnung AP; Abrechnung TP liegt bereits vor
Gesamtzahl Stunden	4.200		
Praktika	1.200 Psychiatrie (PT1) + 600 PSM (PT2)		
Theorie gesamt	600	600 Theorie AP + 200 Grundkenntnisse ¹	400 AP
Therapiestunden	600	1000	600
Therapien gesamt	6	6	4
Therapien AP		2, davon 2x 240 Std.	4, 2x 240
Therapien TP		4, davon 1 KZT, 1 LZT	
Supervision	150	250, davon mind. 80 Einzel SV	150, davon mind. 50 Einzel SV
Selbsterfahrung	120	240	120
Nachweise	Urkunden; schriftliche Abschlussprüfung; Praktika; 6 Falldarstellungen	Zeugnis Institut	Zeugnis Institut
Quellen	Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PsychTh-APrV) Reg.präs.	KV, Arztregistereintrag	KV, Arztregistereintrag

1) Für die 200 Stunden Grundkenntnisse werden auch alle erbrachten Leistungen aus Fortbildungen außerhalb des IPP sowie Literatur- und Selbststudium angerechnet.

3) Erläuterungen zu Erstinterviews

Im Folgenden sind die Anforderungen für die Erstinterviews aufgeführt:

- es sollen vorzugsweise ambulante Erstgespräche sein (einschließlich in Klinikambulanzen gesehene Patient/-innen), keine Patient/-innen aus laufenden stationären Behandlungen, ggf. Erstgespräche bei stationärer Aufnahme. Es ist auch möglich, der Institutsambulanz (s. Kontaktinformationen im Semesterprogramm) Termine zur Vermittlung von Erstgesprächen mitzuteilen.
- Es sollen Patient/-innen sein, bei denen sich eine Psychodynamik beschreiben lässt; wenn es psychiatrische Patient/-innen sind, soll nicht eine schwere psychiatrische Erkrankung im Vordergrund stehen
- die Interviews sollen bei mehreren – in der modularen Weiterbildung mit 10 Erstinterviews mindestens drei, in der verklammerten Aus-/ Weiterbildung mit 20 Erstinterviews vier - verschiedenen Supervisor/-innen durchgeführt werden
- die Interviews sollen schriftlich ausgearbeitet werden (Symptomatik, Biografie, Psychodynamik, Behandlungsindikation, Prognose)
- 3 Kinderinterviews sind im Rahmen der 20 Erstinterviews für die verklammerte Aus/Weiterbildung zulässig und empfehlenswert, jedoch können auch 20 Erwachseneninterviews durchgeführt werden. In der modularen Weiterbildung sollen 10 Erwachseneninterviews durchgeführt werden.

4) Regelung und Information zur Durchführung von analytischen Therapien im Rahmen der verklammerten und der modularen Aus- und Weiterbildung

Die nachfolgende Regelung hat das Ziel, Sicherheit bezüglich der Durchführung analytischer Therapien zu schaffen.

1. Die Anforderungen sind in der Weiterbildungsordnung des Instituts niedergelegt. Diese entspricht den Anforderungen einer Anerkennung der analytischen Aus- und Weiterbildung am Institut durch die DGPT.
2. Das Institut bescheinigt selbstverständlich auch diejenigen erbrachten Leistungen, die bereits ausreichen für die Anerkennung durch die Ärzte - oder ggf. Psychotherapeutenkammer.
3. In die Gesamtzahl der Stunden einer analytischen Ausbildungs-Therapie kann eine vorausgehende supervidierte Kurzzeittherapie ab dem Zeitpunkt des Supervisions-Beginns einbezogen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als analytische oder als tiefenpsychologische Kurzzeittherapie beantragt wurde. Das ist inhaltlich damit zu begründen, dass eine Kurzzeittherapie häufig der Etablierung einer therapeutischen Beziehung in Vorbereitung einer Analyse dient und insofern als integraler Teil des Therapieprozesses verstanden werden kann.
4. Therapieabschnitte, die zunächst über die eigene BSNR des/der Therapeut/-in liefern und später über die Institutsambulanz, können ab dem Beginn der Supervision ebenfalls auch schon für den Zeitraum der Abrechnung über die BSNR des/der Therapeut/-in angerechnet werden.
5. Therapieabschnitte, die im Setting und mit der Genehmigung einer tiefenpsychologisch fundierten LZT durchgeführt wurden, können nicht auf die Zahl der Analysestunden angerechnet werden, wenn dieser Fall später in eine Analyse umgewandelt wird. Als analytische Behandlung zählen solche Behandlungen erst ab Datum der Umwandlung. Dies ist mit der zunächst erfolgten Indikationsstellung eines anderen als des analytischen Settings zu begründen. Eine Ausnahme stellen Behandlungen dar, bei denen bereits während des tiefenpsychologischen LZT-Abschnitts das Setting in analytische Therapie geändert wurde. Dies muss der Supervisor ausdrücklich bestätigen, ebenso den Zeitpunkt der Settingsänderung in AT.
6. Therapiestunden, die nicht supervidiert wurden, können aufgrund der Logik der Definition von Ausbildungstherapien als grundsätzlich supervisionspflichtiger Therapien nicht angerechnet werden.
7. Supervision soll der allgemeinen Regel entsprechend durchschnittlich in einer Frequenz von 1 SV/ pro 4 Behandlungsstunden erfolgen.
8. Nach der Logik der Psychotherapie-Richtlinien werden alle Therapieabschnitte innerhalb der psychodynamischen Therapieverfahren auf die Gesamtkontingente angerechnet. Auch wenn in Einzelfällen Gutachter und/oder Krankenkassen davon abweichen mögen, ist bei der

Therapieplanung von der Kürzung später beantragter Kontingente um die Zahl der vorher durchgeführten Therapieabschnitte auszugehen.

9. Auch bei vorausgehenden Therapieabschnitten, die über die BSNR der eigenen Praxis liefen, ist nach den Richtlinien davon auszugehen, dass Anträge über die Institutsambulanz als Umwandlungen bewertet werden und dass somit der vorausgehende Abschnitt in die Kontingente einbezogen wird.

10. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen (1.8.2019) gilt folgende Übergangsregelung: Für Kolleg/-innen, die zunächst eine tiefenpsychologische LZT durchgeführt und diese später in eine AT umgewandelt haben, können 10 Stunden aus der tp. LZT (60 Stunden) unabhängig davon, ob sie supervidiert wurden, angerechnet werden. Dies ermöglicht, dass bei einer genehmigten Stundenzahl von 300 Stunden und einer Zählung als AT ab Umwandlungsdatum und Supervisionsbeginn die geforderte Länge von 250 analytischen Stunden erreicht werden kann.

11. Einzelfälle und besondere Problemstellungen können mit dem/der Vorsitzenden des Dozentenausschusses, ggf. auch unter Einbeziehung anderer Entscheidungsträger im Institut, individuell geklärt werden.

5) Leitlinien des IPP Heidelberg für die Abfassung der Falldarstellungen zum Institutsabschluss und zur *mündlichen Approbationsprüfung* (kursiv gesetzt, soweit abweichend)

I. Formalien:

- Zeilenabstand 1,5; Schriftgröße z.B. Arial 12, beidseitiger Rand; 6-fache (*4-fache*) Ausfertigung für die Prüfer
- Seitenzahl analytischer Fall 18-25, *tiefenpsychologischer Fall** (** zusätzlich nur notwendig für psychologische Approbationsprüfung*) 15-20

II. Inhalt (Vorschlag zur Strukturierung, nicht bindend):

- Deckblatt:
 - Prüfungsfall Nr. 1/ 2 (analytische Psychotherapie/*tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*)
 - optional mit einer aussagekräftigen Titelgebung
 - *vorgelegt zur mündlichen staatlichen Approbationsprüfung als Psychologische(r) Therapeut(in)*
 - am Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Heidelberg-Mannheim e.V.
 - Heidelberg, den.....
 - von: Ausbildungsteilnehmer(in)
- Datenblatt:
 - Stammdaten des/der Patienten/in
 - Diagnose
 - Behandlungsdaten
 - Supervision
- Teil 1: Vorgeschichte
 - Erstkontakt und Szene
 - Symptomatik
 - biographische Angaben
 - Lebenssituation
 - Überlegungen zu Psychodynamik, Struktur und Trauma zu Behandlungsbeginn
 - Überlegungen zur Differentialindikation und Behandlungsplanung
- Teil 2. Verlauf:
 - Einteilung der Stunden in thematisch sinnvolle Abschnitte, möglichst mit prägnanten Überschriften
 - unter Einbeziehung der Beschreibung therapeutischer Szenen, die Übertragungs- und Gegenübertragungsaspekte verdeutlichen
- Teil 3. Zusammenfassung:
 - Behandlungstechnische Überlegungen
 - Evaluation des Therapieverlaufs
 - Prognose und Ausblick

- Theoretische Diskussion
- Teil 4. Literatur
 - unter Nennung für die Falldarstellung relevanter Schriften, die ggf. auch in der Prüfung diskutiert werden

Zusätzlich sind nur bei der Approbationsprüfung der Psychologen 4 Kurzberichte gefordert. Diese sollen orientierend aus dem Antrag einschließlich Diagnose und einer ca. 2-seitigen Epikrise bestehen.